

Ball-Spiel-Club Bamberg 1920 e.V.

Vereinsatzung letzter Stand: Januar 1984

Neue Vereinsatzung Stand Dezember 2022

Präambel

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche, männliche oder sächliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeden Geschlechts besetzt werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ball-Spiel-Club Bamberg 1920 e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg und wurde im Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg unter der Nummer VR 154 eingetragen am 18.11.1925.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landessportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (8) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. den betroffenen Sportfachverbänden, sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports mit allen damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebs
- Die Ziele der sportlichen Jugendarbeit
- Beteiligung an Sport- und Spielgemeinschaften
- Durchführung von sportspezifischen und allgemeinen Jugendveranstaltungen
- Förderung der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern
- Förderung der Jugend und Erwachsenenbildung im Sport
- Förderung des Breiten- und Gesundheitssports für unterschiedliche Zielgruppen, wie z.B. Kinder und Jugendliche, Aktive, Senioren sowie Familien
- Förderung eines regelmäßigen und geordneten Sport- und Spielbetriebes der Mitglieder sowie Durchführung von eigenen bzw. gemeinsamen Sportveranstaltungen
- Förderung von Konzeptionen in den sozialen Initiativen und der Gesundheitsvorsorge im Sport
- Maßnahmen der Prävention und Aufklärung zur Bekämpfung des Dopings
- Maßnahmen der sport- und vereinsbezogenen Öffentlichkeitsarbeit
- Pflege von Beziehungen zu Vereinen und Verbänden mit ähnlichen Zielsetzungen
- Schaffung, Instandsetzung und Instandhaltung von Sport- und Übungsstätten sowie von Vereinseigentum
- Sicherstellung eines angemessenen Versicherungsschutzes für die Vereinsmitglieder
- Stärkung des Ehrenamtes und Ehrung von Personen, die sich um den Sport verdient gemacht haben

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Vorstandsmitglieder sind während der Dauer ihrer Amtszeit beitragsfrei, haben aber sonst alle satzungsgemäßen Rechte und Pflichten.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft das Vorstandschafsgremium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die

Beschlüsse des Vorstandschafstgremiums über Aufwandsentschädigungen bedürfen eines Beschlussprotokolles.

(4) Das Vorstandsgremium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist das Vorstandsgremium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Vom Vorstandschafstgremium kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

(9) Weitere Einzelheiten regelt, falls vorhanden, die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wobei unterschieden wird unter:

- Ordentliche Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr
- Kinder und Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr
- Freizeitgruppenmitglieder
- Ehrenmitglieder

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s. Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder verpflichten sich, für deren finanzielle Pflichten (z.B. Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen) zu haften.

(3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

(4) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein und seine Abteilungen angehören.

(5) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss schriftlich durch das Vorstandsgremium erfolgen und bedarf einer Begründung.

(6) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich

(7) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendvertretung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der schriftlichen Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.

(8) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, länger als sechs Monate Mitglied im Verein sind und nicht nach anderen Regelungen in dieser Satzung vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch die vom Betroffenen ausgeübten Vereinsämter.

(2) Der Vorstandschaft gegenüber schriftlich zu erklärendem Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, spätestens bis Ende November des Kalenderjahres, möglich.

(3) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zu deren Beendigung verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Verpflichtungen, wie insbesondere Umlagen, Arbeitseinsätze und Abteilungsbeiträge, zu erfüllen.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs unter folgenden Voraussetzungen ausgeschlossen werden:

- wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht gegenüber dem Verein und seiner Abteilung nicht nachgekommen ist
- wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt
- wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins und/oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt
- wenn es sich unangemessen und Vereinsschädigend verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens
- wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit nach § 45 Strafgesetzbuch (StGB) verliert.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vereinsausschuss kann hierzu den Vereins- und Schlichtungsrat anhören. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, dass auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist.

Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung.

Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam.

Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

(6) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(7) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss in einer der in Absatz 4 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

- Verweis
- Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei € 300,--
- Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört
- Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude

(8) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder persönlich zuzustellen.

(9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, Abteilungsbeiträge, Arbeitsstunden sowie Umlagen, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag (Mitgliedsbeitrag) zu leisten. Dieser ist im Voraus am 01. März eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Eine zusätzliche Aufnahmegebühr für Mitglieder kann durch die jeweiligen Abteilungen festgelegt werden, sofern dies vorher schriftlich vereinbart wurde.

(2) Die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages (Mitgliedsbeitrag) wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Über die mögliche Aufnahmegebühr entscheidet das Vorstandsgremium. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vereinsausschuss.

(3) Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Abteilungsbeiträge und Zahlungstermine werden durch die jeweiligen Abteilungen geregelt, bedürfen aber der Zustimmung des Vereinsausschusses

(4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 3-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten und kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Höhe der Umlage, die Zahlungsdauer sowie die zur Zahlung einer Umlage herangezogenen Mitgliedergruppen müssen ebenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Beschlüsse erfordern eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

(5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

(6) Die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und etwaige Umlagen werden im SEPA Lastschriftverfahren eingezogen. Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren legt der Vereinsausschuss fest.

(7) Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne weiteres in Zahlungsverzug. Mitglieder, die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben und von ihrer Zahlungspflicht nicht aufgrund eines Beschlusses des Vorstandsgremiums befreit sind, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte ausgeschlossen, solange nicht die rückständigen Beiträge und möglicherweise entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren vollständig ausgeglichen sind.

(8) Bei Eintritt während des laufenden Jahres wird der Beitrag monatsmäßig berechnet.

§ 8 Organe des Vereines sind:

- die Vorstandschaft (siehe § 9a/1)
- das Vorstandsgremium (siehe § 9a/2)
- der Vereinsausschuss (siehe § 10)
- die Mitgliederversammlung (siehe § 12)
- der Vereins- und Schlichtungsrat (siehe § 11)

§ 9 a) Vorstandschaft und Vorstandsgremium

(1) Vorstandschaft

- Ersten Vorstand
- Zweiter Vorstand

(2) Das Vorstandsgremium besteht aus dem

- Ersten Vorstand
- Zweiter Vorstand
- 1. Schatzmeister
- 2. Stellv. Schatzmeister
- Schriftführer

§ 9 b) Vertretungsregelung, Wahl,

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Ersten Vorstand allein oder durch den Zweiten Vorstand und ein anderes Vorstandsgremiumsmitglied gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(2) Die Vorstandsgremiumsmitglieder werden durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsgremiumsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zu einem ungünstigen Zeitpunkt erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandsgremiums vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsgremiumsmitglied hinzuzuwählen, bzw. zu benennen.

(3) Die Wiederwahl ist möglich

(4) Ein Vorstandsgremiumsmitglied ist gewählt, wenn es die Wahl angenommen hat. Abwesende können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie im Fall der Wahl diese annehmen.

(5) Verschiedene Vereinsausschussämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vereinsausschussmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsgremiumsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichts- oder Kontrollorgan des Vereines wahrnehmen.

(6) Das Vorstandsgremium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Das Vorstandsgremium fasst seine Beschlüsse auf Vorstandsgremiumssitzungen, welche vom ersten Vorstand schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden. Die Vorstandsgremiumssitzung findet alle zwei Monate statt.

Nicht turnusmäßige Gremiumssitzungen bedürfen einer gesonderten Einberufung mit einem Vorlauf von einer Woche. Das Vorstandsgremium ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Es fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Ersten Vorstandes den Ausschlag. Beschlüsse des Gremiums können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax und/oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Gremiumsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, per Fax oder E-Mail erklären.

(8) Gremiumsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 9 c Das Vorstandsgremium

- Erledigt alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind.
- Weist den Abteilungen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel unter Beachtung des Haushaltsplanes zu

- Setzt die Zusatzbeiträge und Gastgebühren und ihre Fälligkeit im Bereich Freizeit- und Gesundheitssport fest, ebenso die Höhe und Fälligkeit von Förderbeiträgen
- Ist berechtigt, mit Sportgruppen einzelvertragliche Nutzungsvereinbarungen abzuschließen
- Kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und/oder Beauftragte einsetzen, die hierfür verantwortlich sind
- Erstellt den Haushaltsplan und führt nach den Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens die Geld- und Kassengeschäfte (Schatzmeister) durch. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung durch den Vereinsausschuss.
- Ist für die Anfertigung und Verwahrung von Sitzungsniederschriften über die Gremiumssitzungen, die Vereinsausschusssitzungen und die Mitgliederversammlungen (Schriftführer) verantwortlich. In der jeweiligen Sitzung ist das Protokoll über die vorangegangene Sitzung zu genehmigen. Das Vorstandsgremium führt die Geschäfte des Vereins im Zusammenwirken und unter Kontrolle des Vereinsausschusses nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Das Vorstandsgremium ist berechtigt Rechtsgeschäfte bis € 5.000,-- zu tätigen; der Erste Vorstand allein kann solche bis € 2.000,-- wirksam abschließen. Rechtsgeschäfte im finanziellen Bereich von mehr als € 5.000,-- bis € 10.000,-- bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses.

Rechtsgeschäfte über € 10.000,-- müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Außerdem bleibt die Eingehung jeder Wechselverbindlichkeit, jedes Grundstücksgeschäftes und jeder Baumaßnahme – soweit es sich nicht um eine Unterhaltsmaßnahme oder Erhaltungsreparatur handelt, der Genehmigung der Mitgliederversammlung vorbehalten. Das Vorstandsgremium ist berechtigt, nach den jeweiligen rechtlichen steuerlichen Bestimmungen Aufwandsentschädigungen geltend zu machen. Über die Mitgliederversammlung und die Vereinsausschusssitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt durch das Vorstandsgremium.

§ 10 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- Den Mitgliedern des Vorstandsgremiums
- Den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern aus den jeweiligen Sportabteilungen
- Jugendleiter (sofern eine Jugendmannschaft vorhanden ist)
- Spielleiter der 1. und 2. Mannschaft
- Den Ehrenamtsbeauftragten

und bei Bedarf dem Vereins- und Schlichtungsrat

(1) Das Vorstandsgremium kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete vorübergehend oder auf Dauer, jedoch nicht über das Ende der Wahlperiode des jeweiligen Vorstandsgremiums hinaus in den Vereinsausschuss berufen

(2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zwei Mal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Ersten Vorstand, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsgremiumsmitglied einberufen und geleitet.

(3) Der Vereinsausschuss berät das Vorstandsgremium. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen. Der Vereinsausschuss entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Der Vereinsausschuss überwacht die Geschäftsführung des Vorstandsgremiums im Rahmen seiner turnusmäßigen Sitzungen. Der Vereinsausschuss ist auch berechtigt, Kontrollfunktionen im Rahmen von außerordentlichen Vereinsausschusssitzungen wahrzunehmen. Jedes Vereinsausschussmitglied hat jederzeit das Recht, Einsicht in Unterlagen des Vorstandsgremiums zu nehmen.

§ 11 Vereins- und Schlichtungsrat

(1) Der Vereins- und Schlichtungsrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus 3 Mitgliedern und wird für zwei Jahre gewählt. Diese müssen mindestens 21 Jahre alt und mindestens fünf Jahre Mitglied im Verein sein. Sollte sich eine neue Abteilung dem Verein anschließen, kann eine vorherige Mitgliedschaft eines dort bereits bestehenden Mitgliedes mit Nachweis der Zugehörigkeitsdauer anerkannt werden. Die Mitglieder des Vereins- und Schlichtungsrates sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Vereins- und Schlichtungsrat kann von jedem Mitglied, bei Minderjährigen von ihren gesetzlichen Vertretern, und von den Organen des Vereins angerufen werden. Der Vereins- und Schlichtungsrat muss von sich aus tätig werden, wenn ihm vereinsschädigendes Verhalten oder Satzungsverstöße von Mitgliedern des Vereines oder der Vereinsorgane bekannt werden.

(3) Der Vereins- und Schlichtungsrat behandelt die ihm in der Satzung übertragenen Aufgaben.

(4) Der Vereins- und Schlichtungsrat kann jede Maßnahme treffen, die geeignet ist, einen Streit innerhalb des Vereins zu schlichten.

(5) Die Entscheidung des Vereins- und Schlichtungsrates ist allen Beteiligten schriftlich mitzuteilen, dem Vorstandsgremium auch dann, wenn es nicht beteiligt ist.

(6) Gegen die Entscheidung des Vereins- und Schlichtungsrat können die betroffenen Mitglieder beim Vereins- und Schlichtungsrat Einspruch einlegen. Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage ab Zugang der schriftlichen Entscheidung des Vereins- und Schlichtungsrat. Die Entscheidung des Vereins- und Schlichtungsrat, die auf den Einspruch hin ergeht, ist endgültig.

(7) Der Sprecher des Vereins- und Schlichtungsrat wird von diesem Gremium selbst bestimmt.

(8) Es sind keine doppelten Ämter möglich

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, bevorzugt im ersten Quartal, statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von

einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstandsgremium beantragt wird, oder wenn das Interesse des Vereines dies erfordert.

(2) Die Einberufung erfolgt drei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform durch den Ersten Vorstand, bei dessen Verhinderung durch einen zweiten Vorstand.

Zusätzlich kann auch die Einberufung in der örtlichen Tageszeitung durch den Ersten Vorstand, bei dessen Verhinderung durch einen Zweiten Vorstand, erfolgen.

Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Tagesordnungspunkte mit ihrem wesentlichen Inhalt zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene postalische Adresse oder E-Mail Adresse gerichtet ist.

Als schriftliche Einladung gelten auch die elektronischen Benachrichtigungen. Zu begründende Anträge ordentlicher Mitglieder sind dem Vorstandsgremium mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen. Diese können von den Mitgliedern vor der stattfindenden Mitgliederversammlung eingesehen werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung möglich Ergänzungen aus den Tagesordnungspunkten bekannt zu geben. Über die vorliegenden Anträge, sowie über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als abgegebene Stimme im Sinne der einfachen Mehrheit gezählt. Für den Fall der nicht geheimen Wahl entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Ersten Vorstandes. Bei geheimer Wahl muss der Wahlgang so lange wiederholt werden, bis ein Ergebnis feststeht. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorstand, bei dessen Verhinderung von einem anwesenden Zweiten Vorstand geleitet. Ist kein Vorstand anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(6) Für die Durchführung der Wahl des Vorstandsgremiums und der Kassenprüfer wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter und zwei Beisitzer.

(7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern entscheidet der Erste Vorstand.

(8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandsgremiums
- Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
- Beschlussfassung über das Beitragswesen
- Beschlussfassung über die Rücklagenbildung
- Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage
- Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
- Bekanntgabe der bereits gewählten Abteilungsleiter und deren Vertreter aus den einzelnen Abteilungen
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. der Gegenstand der Tagesordnung sind
- Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Ehrungen

Der Verein ehrt Mitglieder:

- Für außergewöhnliche sportliche Leistungen
- Für Verdienste um den Verein
- Für langjährige Mitgliedschaft

Das Vorstandsgremium kann Ehrenmitglieder ernennen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Diese Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, haben aber sonst alle satzungsgemäßen Rechte und Pflichten.

§ 14 Kassenprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. In begründeten Fällen können zusätzlich Kassenprüfungen in den einzelnen Abteilungen durchgeführt werden. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift zu erstellen, und jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Ein Kassenprüfer soll die Entlastung des Schatzmeisters in der Versammlung beantragen.

(2) Die Kassenprüfung findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres so rechtzeitig statt, dass der ordentlichen Mitgliederversammlung der Prüfbericht vorgelegt werden kann.

(3) Sonderprüfungen sind möglich.

(4) Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitgliederversammlung und das Vorstandsgremium.

(5) Stehen durch Rücktritt oder aus anderen Gründen Kassenprüfer nicht mehr zur Verfügung, ist das Vorstandsgremium berechtigt, durch einen Gremiumsbeschluss Kassenprüfer kommissarisch zu benennen. Letztere müssen von der Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden. Geschieht dies nicht, muss die Kassenprüfung wiederholt werden.

§ 15 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstandsgremium mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen erhalten bei Bedarf finanzielle Mittel, sofern dies die Vereinsmittel zulassen, die nach einem vom Vorstandsgremium ausgearbeiteten Schlüssel zugewiesen werden können.

(2) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von mindestens einem Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten Abteilungsleiter und Stellvertreter sind in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.

(3) Eine ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Abteilungsleiter beruft sie ein und leitet sie. Über die Abteilungsversammlung wird das Vorstandsgremium unterrichtet.

(4) Beschlüsse einer Abteilung über die Gründung von Spielgemeinschaften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandsgremiums.

§ 16 Vereinsjugend

(1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen einer möglichen Finanzordnung.

(2) Die Vereinsjugend kann sich eine Jugendordnung geben.

§ 17 Freizeitgruppen

Der Verein kann in Freizeitgruppen Sport- und Bewegungsformen anbieten. Die Mitglieder dieser Gruppen müssen Vereinsmitglieder werden. Die Gruppen sind unselbstständige Unterorganisationen des Vereins. Für jede Gruppe wird ein Leiter berufen, der jedoch keine Vertretungsbefugnis hat. Die Bildung einer Freizeitgruppe und die Berufung des Leiters erfolgt durch den Beschluss des Vorstandsgremiums. Die Beiträge für Freizeitgruppen erfolgen durch Beschluss des Vorstandsgremiums und können von den geltenden Mitgliedsbeiträgen abweichen. Freizeitgruppen finanzieren sich selbst und erhalten im Regelfall keine finanziellen Mittel durch den Verein.

§ 18 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige sowie Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die gesetzliche Höhe der Ehrenamtspauschale im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, welche sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins sowie angemieteten Einrichtungen, verursachen, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Aufnahmeerklärung zustimmen.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen das Vorstandsgremium gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Das Vorstandsgremium macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren, sowie Feierlichkeiten, am Schwarzen Brett des Vereins und/oder im Vereinsblatt und/oder auf der Homepage und/oder auf der Facebook Seite des Vereins, sowie auf sonstigen Medienplattformen, bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstandsgremium Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus dem Spielbetrieb und von Vereinsturnierergebnissen.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend den steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 20 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck, und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist, einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden, an die Stadt Bamberg, die es bis zu 5 Jahren treuhänderisch für einen am Ort neu zu gründendem Sportverein zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stadt Bamberg berechtigt und verpflichtet, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am XX. Januar 20XX geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft